

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 16. März 2012
TE / H10

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

info@are.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die vorliegende Revision der Raumplanungsverordnung bezieht sich auf zwei getrennte Sachverhalte:

- Die Umsetzung der Motion Luginbühl zum Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzonen
- Die Konkretisierung der neuen Bestimmungen zu Art. 24c (Standesinitiative Kanton St. Gallen)

Die SAB unterstützt beide Anliegen. Bei der Umsetzung im Verordnungsentwurf muss aber bei beiden Punkten ein Trend zu Überreglementierung und zentralistischen Eingriffen festgestellt werden. **Die SAB kann sich deshalb mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht einverstanden erklären.**

1. Wärmetransport

Bei der Umsetzung der Motion Luginbühl werden im Verordnungsentwurf sehr strenge Vorgaben bezüglich der Effizienz des Wärmetransportes (Hauptvorschlag) respektive der gesamten Wärmeproduktion und –verteilung (Variante) gemacht. Die SAB lehnt sowohl den Hauptvorschlag als auch die Variante aus folgenden Gründen ab:

- Mit der Energieproduktion auf Landwirtschaftsbetrieben soll ein Beitrag zur Deckung des Energiebedarfes aus einheimischen, erneuerbaren Energieträgern geleistet werden. Zudem wird den Landwirten eine zusätzliche Option zur Diversifizierung ihrer Betriebe eröffnet. Damit wird das in der Agrarpolitik geforderte Unternehmertum der Landwirte weiter gefördert. Ob ein Landwirt in die Energieproduktion einsteigt, ist letztlich in erster Linie eine ökonomische Entscheidung. Der Entwurf der Raumplanungsverordnung stützt demgegenüber einzig auf sehr strenge Kriterien zum Energietransport und wirkt damit eher hemmend als fördernd.
- Die Verankerung eines fixen Prozentwertes in der Verordnung trägt den laufenden technischen Neuerungen nicht Rechnung und müsste immer wieder angepasst werden. Das erscheint nicht opportun.
- Die Energieversorgung liegt in erster Linie in Kompetenz der Kantone. Mit den restriktiven Vorgaben greift der Bund in die Kompetenz der Kantone ein.

Ausgehend von diesen Kritikpunkten schlagen wir folgende Formulierung vor:

*Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche benötigt werden für die:
c. die Produktion von Wärme aus den gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen, wenn die notwendigen Bauten und Anlagen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebes liegen und die Wärmeproduktion zur wirtschaftlichen Diversifizierung des Standortbetriebes beiträgt und ökologischen Standards entspricht.*

2. Umsetzung der Standesinitiative des Kantons St. Gallen

Wir stellen eine Tendenz des ARE fest, sich vermehrt in die Zonenplanung der Gemeinden einzumischen (Fall Steinhaus). Eine derartige Einmischung widerspricht der Kompetenzverteilung im Bereich der Raumplanung und wird von uns entschieden abgelehnt. Das Raumplanungsgesetz und die –verordnung kranken zudem daran, dass sie zu viele Details regeln und letztlich nicht mehr nachvollziehbar und damit nicht umsetzbar sind. Die SAB hat sich auch deshalb in der Vergangenheit immer wieder gegen die Verankerung fixer Prozentzahlen oder m²-Werte im Raumplanungsrecht ausgesprochen. Mit derartigen fixen Werten kann den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Umsetzung von Art. 24c fordern wir deshalb, dass auf die Verankerung von quantitativen Zielen verzichtet wird. Konkret betrifft dies Art. 42, Abs. 3.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé

Prise de position au sujet de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) s'oppose au projet d'ordonnance sur l'aménagement du territoire. En effet, les articles contenus dans ce projet sont trop détaillés et ne tiennent pas assez compte des impératifs économiques. Le SAB dénonce également la complexité contenue dans cette ordonnance, ainsi que la tendance de la Confédération à s'immiscer dans certaines questions d'aménagement du territoire.

Cependant, le SAB soutient les buts que poursuivent les deux principales nouveautés contenues dans ce projet législatif (motion Luginbühl : autoriser le transport d'énergie thermique provenant d'exploitations agricoles vers les zones à bâtir, ainsi que l'initiative du canton de St-Gall : construction hors des zones à bâtir).